

Baubeschreibung

**Umbau SE auf beiden Richtungsfahrbahnen
von AS Niederfrohna bis AS Hartmannsdorf**

Los Verkehrssicherung

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	7
1.1.	Auszuführende Leistungen	7
1.1.1.	Straßenbau	7
1.1.2.	Ingenieurbau	7
1.1.3.	Landschaftsbau	7
1.1.4.	Erdbau	7
1.1.5.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	7
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.2.1.	Beweissicherung	8
1.2.2.	Vermessung	8
1.2.3.	Kampfmittel	8
1.2.4.	Abbrucharbeiten	8
1.2.5.	Baufeldfreimachung	8
1.2.6.	Baugrunduntersuchungen	8
1.2.7.	Behelfsbrücke	8
1.3.	Ausgeführte Leistungen	8
1.3.1.	Vorgezogene Bauwerke	8
1.3.2.	Vorschüttung	9
1.3.3.	Verlegte Wasserläufe	9
1.3.4.	Leistungsänderungsmaßnahmen	9
1.3.5.	Straßen, Wege	9
1.3.6.	Zustand eingestellter Bauarbeiten	9
1.3.7.	Landschaftsbau	9
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.4.1.	Fachlose der Baumaßnahme	9
1.4.2.	Arbeiten Dritter	9
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
2.	Angaben zur Baustelle	10
2.1.	Lage der Baustelle	10
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3.	Zugänge, Zufahrten	10
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.5.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	10
2.5.2.	Zusätzliche Anforderungen Bereitstellungsflächen	10
2.5.3.	Mobile Mischanlage	11

2.5.4.	Mobile Aufbereitungsanlagen	11
2.6.	Gewässer	11
2.6.1.	Gewässer	11
2.6.2.	Vorfluter	11
2.6.3.	Wasserstände	11
2.6.4.	Gewässerumleitungen.....	11
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	11
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	11
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	11
2.7.2.1.	Bestandsfahrbahn in Asphaltbauweise	11
2.7.2.2.	Bestandsfahrbahn in Betonbauweise	11
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	11
2.7.4.	Schadstoffbelastung.....	11
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	12
2.9.1.	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen.....	12
2.9.2.	Biotope (ggf. mit Verweis auf Umweltbaubegleitung).....	12
2.9.3.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte.....	12
2.9.4.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten	12
2.9.5.	Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss	12
2.9.6.	Baugeräte	12
2.10.	Anlagen im Baubereich	12
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	12
3.	Angaben zur Ausführung	13
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.1.1.	Temporäre FRS	14
3.2.	Bauablauf.....	14
3.3.	Wasserhaltung	14
3.4.	Baubehelfe	14
3.4.1.	Verbauten	14
3.4.2.	Trag-, Arbeitsgerüste.....	14
3.4.3.	Montageeinrichtungen.....	14
3.4.4.	Bauverfahren.....	15
3.4.5.	Abbruchverfahren.....	15
3.4.6.	Spezialtiefbau.....	15
3.4.7.	Arbeitsebenen	15
3.4.8.	Freigelegte Bauteile	15

3.4.9.	Baubeihilfe Ingenieurbau	15
3.5.	Stoffe, Bauteile	15
3.5.1.	Straßenbau	15
3.5.1.1.	Erdbau	15
3.5.1.2.	Asphalt	15
3.5.1.3.	Straßenbeton	15
3.5.1.4.	Fahrzeug-Rückhaltesysteme	15
3.5.1.5.	Markierung	15
3.5.1.6.	Stoffstrommanagement	16
3.5.1.6.1	Güteüberwachung	16
3.5.1.6.2	Dokumentation Wiederverwendung mit ZEDAL EBV	16
3.5.2.	Brückenbau	16
3.6.	Abfälle	16
3.6.1.	Allgemeines	16
3.6.1.1.	Entsorgung durch den Auftragnehmer	16
3.6.1.2.	Entsorgung durch Auftraggeber	17
3.6.2.	Probenahme und Abfalldokumentation	17
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	17
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	17
3.6.5.	Entsorgungskonzept	17
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	17
3.7.	Winterbau	18
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung	18
3.8.1.	Zustandsfeststellung	18
3.8.2.	Beweissicherung	18
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	18
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	18
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	19
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	19
3.11.2.	Vermessungsleistung	19
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	19
3.12.	Prüfungen und Nachweise	19
3.12.1.	Erstprüfungen	19
3.12.1.1.	Markierung	19
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	19
3.12.2.1.	Markierung	19
3.12.3.	Kontrollprüfungen	19

3.12.3.1. Markierung	19
3.12.3.2. TSE	19
3.12.3.3. Abnahme	20
3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	20
4. Ausführungsunterlagen	21
4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	21
4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	21
4.3. Elektronisches Planmanagementsystem	21
5. Anzuwendende technische Regelwerke	22
5.1. Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen	22
5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	22
5.1.2. Technische Lieferbedingungen	22
5.1.3. Technische Prüfvorschriften	23
5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	23
5.1.5. weitere technische Regelwerke	23
5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen	24
5.2.1. Ergänzungen zu den TL Asphalt 07/13	24
5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	24
5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17	24
5.3.2. Ergänzungen zur ZTV SoB-StB 20	24
5.3.3. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	24
5.3.4. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	24
5.3.5. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	24
5.4. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	24
5.5. Anlagen/Formblätter	25
5.5.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	25
5.5.2. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	27
5.5.3. Mustergliederung Entsorgungskonzept	29
5.5.4. Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft	29
5.5.5. Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte	29

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Bauzeitenplan

Anlage 2 – Verkehrskalender

Anlage 3 –Arbeitsstelleninformationstafel

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Gesamtbaumaßnahme

Das Bauvorhaben umfasst den Umbau der Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) auf der BAB 72 im Mittelstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen und auf der RF Leipzig am rechten Fahrbahnrand im Bereich von ca. Betr.-km 113,00 bis ca. Betr.-km 115,60.

Die Baumaßnahme ist in mehreren Fachlosen erfasst.

Inhalt dieser Baubeschreibung ist das Fachlos Verkehrssicherung

- Es sind durch den AN Los VS Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Bauarbeiten am Mittelstreifen des Loses FRS auf der RF Leipzig und Hof für den Bereich von ca. Bau-km 114+000 (AS Hartmannsdorf) bis ca. Bau-km 115+000 (AS Niederfrohna) durchzuführen.

Hauptbauleistungen dieses Vertrages

- Erstellen von Verkehrsführungsplänen
- Einholen der Verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Einrichten, Betreiben, Unterhalten und Abbauen der Verkehrsführungen
- Baustellenschilder anfertigen, aufbauen, vorhalten, nach Beendigung der Baumaßnahme abbauen
- Aufstellvorrichtung für Baustellenschilder (Gabelständer und Fertigteilfundamente gemäß statischem Erfordernis) liefern, aufstellen, abbauen, statischen Nachweis erbringen.
- Fahrbahnmarkierung (Gelb) aufbringen und entfernen
- Transportable Schutzeinrichtungen aufbauen, unterhalten, abbauen

1.1.1. Straßenbau

- entfällt –

1.1.2. Ingenieurbau

- entfällt -

1.1.3. Landschaftsbau

- entfällt -

1.1.4. Erdbau

- entfällt -

1.1.5. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Gefährdungsbeurteilung

Der AN hat seine nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) verpflichtend durchzuführende Gefährdungsbeurteilung (Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und konkretisiert mögliche Gefahrenursachen) dem AG vor Baubeginn zu übergeben.

Vorankündigung

Spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN dem AG die für die Vorankündigung

gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV erforderlichen Angaben zu übermitteln.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1. Beweissicherung

- keine -

1.2.2. Vermessung

- keine -

1.2.3. Kampfmittel

Eine Belastung mit Altmunition bzw. anderen Kampfmitteln ist nicht bekannt. Für eine Kampfmittelfreiheit des Baufeldes wird vom AG keine Gewähr übernommen. Bei Munitionsfunden oder Funden, welche dem Aussehen nach Munition darstellen könnten, ist die Bauausführung zu unterbrechen und sofort die nächste Polizeidienststelle oder der KMBD sowie der AG zu informieren.

Zuständige Stelle:

Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Neuländer Straße
01129 Dresden
Telefon: 0351 / 8 50 14 50

Der AN verpflichtet sich, dieser möglichen Gefahrenlage Rechnung zu tragen und notwendige Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig durchführen zu lassen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen.

Weitere Maßnahmen sind dann mit dem durch den AG zu benennenden Munitionsbergungsbetrieb abzustimmen.

Der AN verpflichtet sich durch einen deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle die Einhaltung vorstehender Festlegungen sicherzustellen. Der AN haftet für die ordnungsgemäße Absperrung und Sicherung der Baustelle.

Der AN ist verpflichtet, Stillstandszeiten zu vermeiden, indem er freiwerdende Arbeitskräfte und Geräte anderweitig einsetzt.

1.2.4. Abbrucharbeiten

- keine -

1.2.5. Baufeldfreimachung

- keine -

1.2.6. Baugrunduntersuchungen

- keine -

1.2.7. Behelfsbrücke

- keine -

1.3. Ausgeführte Leistungen

1.3.1. Vorgezogene Bauwerke

- keine -

1.3.2. Vorschüttung

- keine -

1.3.3. Verlegte Wasserläufe

- keine -

1.3.4. Leitungsänderungsmaßnahmen

- keine -

1.3.5. Straßen, Wege

- keine -

1.3.6. Zustand eingestellter Bauarbeiten

- keine -

1.3.7. Landschaftsbau

- keine -

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden.

Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung mit den an der Baumaßnahme beteiligten hingewiesen. § 4 VOB/B bleibt unberührt. Der Auftraggeber sorgt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer.

Die durch das Zusammenwirken mit den anderen an der Baumaßnahme Beteiligten entstehenden üblichen Erschwernisse sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

1.4.1. Fachlose der BaumaßnahmeFachlos Verkehrssicherung

- Verkehrssicherung während der Bauzeit für die Umbauarbeiten FRS am Mittelstreifen, beide RF

Fachlos Fahrzeugrückhaltesysteme

- Umbau FRS im Mittelstreifen, beide RF, mit Verkehrssicherung kürzerer Dauer (VS erfolgt durch den AN FRS)

- Umbau FRS im Mittelstreifen mit Verkehrssicherung längerer Dauer (VS durch AN Los VS)

. Umbau FRS am rechten Fahrbahnrand, RF Leipzig mit Verkehrssicherung kürzerer Dauer (VS erfolgt durch den AN FRS)

1.4.2. Arbeiten Dritter

Derzeit sind keine Arbeiten durch Dritte bekannt.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich im Bundesland Sachsen auf der BAB 72 zwischen der AS Hartmannsdorf und der AS Niederfrohna.

Die Baustelle liegt im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Chemnitz.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Im unmittelbaren Baubereich steht die BAB 72 zur Verfügung.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Zu- und Abfahrt der Baustelle erfolgt prinzipiell über die BAB 72.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und Bereitstellungsfläche werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

2.5.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- entfällt -

2.5.2. Zusätzliche Anforderungen Bereitstellungsflächen

- entfällt -

2.5.3. Mobile Mischanlage

- entfällt -

2.5.4. Mobile Aufbereitungsanlagen

- entfällt -

2.6. Gewässer**2.6.1. Gewässer**

Innerhalb des Baufeldes befinden sich Regenrückhaltebecken in Unterhaltung des Auftraggebers.

Bei der Baudurchführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Wasserqualität der vorhandenen Vorfluter und deren Abflussverhältnisse auswirken.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen.

Verunreinigungen des Bodens, der Gewässer oder des Grundwassers durch Treibstoff, Öl usw. werden geahndet.

2.6.2. Vorfluter

- entfällt -

2.6.3. Wasserstände

- entfällt -

2.6.4. Gewässerumleitungen

- entfällt -

2.7. Baugrundverhältnisse**2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser**

- entfällt -

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)**2.7.2.1. Bestandsfahrbahn in Asphaltbauweise**

- entfällt -

2.7.2.2. Bestandsfahrbahn in Betonbauweise

- entfällt -

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

- entfällt -

2.7.4. Schadstoffbelastung

- entfällt -

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen

- entfällt -

2.9.2. Biotope (ggf. mit Verweis auf Umweltbaubegleitung)

- entfällt -

2.9.3. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

- entfällt -

2.9.4. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

- entfällt -

2.9.5. Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss

2.9.6. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Im Baugelände sind nachfolgend aufgeführte Kabel und Leitungen bekannt:

- Fernmeldekabel am Böschungsfuß/im Randbereich
- Entwässerungsquerungen
- Entwässerungsleitungen (Längsleitungen) am äußeren Fahrbahnrand und im Mittelstreifen
- Kabelkreuzung u.a. für Notrufsäulen
- Leitungen weiterer Versorgungsträger
- Regenrückhaltebecken
- Prismenschilder

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der Baumaßnahme ist der öffentliche Verkehr auf der Bundesautobahn und den nachgeordneten Straßen ständig aufrechtzuerhalten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen) insbesondere hinsichtlich ihrer Abstände ist zu beachten.

Die Sicherung der Bauleistungen im Mittelstreifen erfolgt gemäß Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von längerer Dauer entsprechend Regelplänen der RSA 21 sowie dem vom AN angepassten, der Ausschreibungsunterlage beiliegendem Plan der Verkehrsführung (Unterlage 16).

Im beiliegenden VZ-Plan sind die Querschnitte für die Baufeldeinteilung unter Berücksichtigung der Mindestmaße für die seitlichen Sicherheitsabstände (SQ) auf Straßenbaustellen dargestellt. Es wird eine transportable Schutzwand aufgestellt.

Für die zu erbringenden Verkehrssicherungsleistungen nach RSA hat der AN rechtzeitig den Antrag einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Verkehrsbehörden der Autobahn GmbH zu stellen (Einreichen der Anträge über die Bauleitung des AG).

Baustellenaus- und -einfahrten

Für Baustellenaus- und -einfahrten wird die TSE, die der Sicherung des Arbeitsbereichs dient, auf einer Länge von 80 m unterbrochen.

An den Unterbrechungen der TSE sind Anfangs- /Endkonstruktionen (Absenkungen) einzubauen.

Die Beschilderung erfolgt gemäß Regelplan/ Verkehrszeichenplan.

Baustelleninformationsschilder

Die Festlegung der Standorte erfolgt gemeinsam mit dem AG vor Ort. Dafür wird durch den AN eine Verkehrssicherung kürzerer Dauer gestellt.

Das Aufstellen der Baustellenschilder erfolgt mit einer Verkehrssicherung kürzerer Dauer, tagsüber in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Einrichtung / Umbau / Rückbau Verkehrsführung

Tages- bzw. Nachtbaustellen, die mit der Reduzierung der zwei grundsätzlich vorzuhaltenden Behelfsfahrstreifen auf einen pro Richtung einhergehen, wie z. B. zum Einrichten der Verkehrsführung usw., müssen aufgrund der damit verbundenen Kapazitätseinbußen den Ausnahmefall darstellen und sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Bestand	Sperrung	zulässiges Zeitfenster	Werktage
2 Spuren je RF	Sperrung 1 Spur	ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	täglich

Innerhalb dieser Zeiten ist eine Reduzierung der Fahrstreifen nur nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde möglich. Darüber hinaus gelten die im Verkehrskalender 2026 angegebenen sperrfreien Zeiten. Für die Bauphasen sind vorab (spätestens mit Antragstellung für die entsprechende VAO) Ablaufpläne für

die Errichtung bzw. den Rückbau der Verkehrsführung bei der Verkehrsbehörde vorzulegen.

Befestigung von Verkehrszeichen an Schutzplanken

Die Befestigung von Verkehrszeichen an Schutzplankenpfosten wird von der Verkehrsbehörde nicht zugelassen.

Vorhaltung / Wartung / Bereitschaftsdienst

Die Abrechnung der Vorhaltung der Verkehrsführung, Schutzwände und Leiteinrichtungen beginnt nachdem die Verkehrssicherung vollständig eingerichtet ist und endet mit dem Beginn der Abbauarbeiten. Während der Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten erfolgt keine Vergütung der Vorhaltung.

3.1.1. Temporäre FRS

Im Abschnitt 5.5, Anlagen/Formblätter werden unter Unterabschnitt 5.5.2 die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz auf Autobahnen präzisiert. Es sind die aufgelisteten Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BASt-Liste der transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind).

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen wie Verdrückungen, Kornausbrüche und dergleichen an den Deckschichten aus Asphalt auszuschließen sind. Dies gilt für das Aufbauen, das Betreiben und den Rückbau.

3.2. Bauablauf

Die Termine zur Baudurchführung sind den Besonderen Vertragsbedingungen sowie dem beiliegenden Grobablaufplan zu entnehmen.

Schwerlastverkehr

Der Bauablauf ist unter Beachtung der Gewährleistung des Schwerverkehrs zu planen. Es sind kurzfristige Abstimmungen mit dem AG einzuplanen. Dadurch entstehende Mehraufwendungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet.

3.3. Wasserhaltung

Die schadlohe Ableitung des Oberflächenwassers ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

3.4. Baubehelfe

3.4.1. Verbauten

- entfällt -

3.4.2. Trag-, Arbeitsgerüste

- entfällt -

3.4.3. Montageeinrichtungen

- entfällt -

3.4.4. Bauverfahren

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

Provisorische Zugänge und Abfahrten sowie zwischenzeitliche Provisorien zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, die sich aus der Technologie des AN ergeben, sind Sache des AN.

Die Aufwendungen dafür sind in die Einheitspreise für die jeweilige Bauleistung einzurechnen.

3.4.5. Abbruchverfahren

-entfällt -

3.4.6. Spezialtiefbau

- entfällt -

3.4.7. Arbeitsebenen

- entfällt –

3.4.8. Freigelegte Bauteile

- entfällt -

3.4.9. Baubehelfe Ingenieurbau

- entfällt -

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

3.5.1.1. Erdbau

- entfällt –

3.5.1.2. Asphalt

- entfällt -

3.5.1.3. Straßenbeton

- entfällt -

3.5.1.4. Fahrzeug-Rückhaltesysteme

- entfällt -

3.5.1.5. Markierung

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen für Gelbmarkierung Typ II gelten für den gesamten Zeitraum von der Abnahme bis zum Ende der Liegezeit der Markierung.

Die geforderten Werte entsprechen dem Zustand „neu“ und sind grundsätzlich vor Einbau nachzuweisen.

Grundsätzlich ist die temporäre Markierung so zu applizieren, dass die weißen Markierungen nach der Beendigung der Baumaßnahme wieder voll funktionsfähig sind.

Nachmarkierungen sind für die temporären Markierungen spätestens dann durchzuführen, wenn

mehr als 10 % der Markierungsflächen fehlen oder Lücken von mehr als 2 Sichtzeichen entstehen.

Die temporären Markierungen sind mit dem Rückbau der Verkehrssicherung fachgerecht, schonend, rückstandsfrei, umweltfreundlich schnell und wirtschaftlich zu demarkieren. Die erforderliche Technik zur Demarkierung richtet sich nach der Fahrbahndeckschicht und deren Zustand. Die Demarkierung der temporären Markierung kann mit einer Frästechnik oder durch das Wasserhochdruckverfahren durchgeführt werden.

ZTV M 13 Punkt 7.1.3.3. Mustergleichheitsprüfungen: Die sachgerechte Probenahme ist durch die geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen (nach ZTV M) auf dem Probenahmeprotokoll entsprechend Anhang A 4.1 zu bestätigen.

ZTV M 13 Punkt 15.2. Mustergleichheitsprüfungen: Wird bei der Mustergleichheitsprüfung festgestellt, dass zwar die richtige Stoffgruppe appliziert wurde, aber von der beim Urmuster verwendeten Zusammensetzung signifikant abgewichen wurde, die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 im Neuzustand aber erfüllt werden, ist ein Abzug für die hiervon betroffenen Markierungen (Charge) um 25% vorzunehmen. Gelbe Markierungssysteme in Form von Folie oder spritzbaren Stoffen sind ausschließlich als Typ II anzuwenden.

Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen können hingegen mehrfach eingesetzt werden.

3.5.1.6. Stoffstrommanagement

3.5.1.6.1 Güteüberwachung

- entfällt -

3.5.1.6.2 Dokumentation Wiederverwendung mit ZEDAL EBV

- entfällt -

3.5.2. Brückenbau

- entfällt -

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfal-

lenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.1.2. Entsorgung durch Auftraggeber

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

- entfällt -

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Der anfallende Ausbaustoff geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Abschnitt 5.5.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

- entfällt -

3.6.5. Entsorgungskonzept

- entfällt -

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

- entfällt -

3.7. Winterbau

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwer-niszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

3.8.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeld-grenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schä-den abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu überge-ben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschrei-ben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.8.2. Beweissicherung

- entfällt -

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz- und Unfallver-hütungsvorschriften. Der AN ist verpflichtet, alle z. Z. der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestim-mungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

Die Baustelle und angrenzende Bereiche sind gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV u. a.) sowie ZTV-SA und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ge-gen Unfälle und unbefugtes Betreten durch das Aufstellen von Verkehrszeichen, Absperrmitteln usw. zu sichern. Für die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Preise der entsprechenden Leistungsposi-tionen einzukalkulieren.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

- entfällt -

3.11.2. Vermessungsleistung

- entfällt -

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat zur Anlaufbesprechung für die Bauabrechnung auf Grundlage der Regelquerschnitte Übersichtspläne zur Abrechnung des Oberbaus zu erstellen. In diesen sind alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen. Alle Aufwendungen hierfür sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

3.12.1.1. Markierung

Die Eignung der gelben Markierungssysteme ist vom Auftragnehmer durch einen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen mit dem Verlauf der Rundlaufprüfanlage (RPA) nachzuweisen.

Dieser Prüfbericht mit dem Verlauf der Rundlaufanlage (RPA) ist dem Auftraggeber 3 Wochen vor erster Verwendung vorzulegen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

3.12.2.1. Markierung

- gemäß ZTV M -

3.12.3. Kontrollprüfungen

3.12.3.1. Markierung

- gemäß ZTV M -

3.12.3.2. TSE

- gemäß ZTV -

3.12.3.3. Abnahme

Nach Fertigstellungsmeldung für den Aufbau der Verkehrsführung erfolgt die Abnahme durch den AG. Der AN lädt dazu zu einem Ortstermin alle anzuhörenden Behörden ein (u. a. AG, Verkehrsbehörde, Polizei, Autobahnmeisterei, BOL/BÜ).

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

- entfällt -

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Bauausführung gelten die der Ausschreibung beiliegende VZ-Plan, der durch den AN anzupassen ist.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz für die Errichtung und Rückbau der Verkehrsführung
- Bauzeitenplan nach Auftragsvergabe (mit Fortschreibung während der Bauzeit)
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Zustandsfeststellung
- Dokumentation (wesentliche Bauphasen, -zustände, Details, Endzustand)
- Entsorgungsnachweise

- Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Bautagesberichte sind dem AG in Papierform zu übergeben.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

- entfällt -

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen

- entfällt -

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/1999, Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 09/2011, Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2015, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 08/2016, Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) - Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 25/2016, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ hier: Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2018, „Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben –
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 02/2022, Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 22/2024, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13); – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 - mit den Änderungen gemäß ARS 05/1999 und der Änderung gemäß ARS 08/2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23 - Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99 - Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999 mit Änderungen gemäß Abschnitt 3.5.1.4
Bezugsquelle: FGSV

5.1.3. Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Zusätzlichen anzuwendenden technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, unter Berücksichtigung des ARS 09/2011 in Verbindung mit dem ARS 02/2022
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV M 13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013, in Verbindung mit dem ARS 13/2015 und dem ARS 25/2016 sowie dem ARS 22/2024
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, in Verbindung mit dem ARS 18/1999 und dem ARS 07/2004
Bezugsquelle: FGSV und Vkl-Verlag
- ZTV FRS 13/17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017
Bezugsquelle: FGSV

5.1.5. weitere technische Regelwerke

- TK FRS 2020 - Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- Vkl-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den TL Asphalt 07/13

- entfällt -

5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

- entfällt -

5.3.2. Ergänzungen zur ZTV SoB-StB 20

- entfällt -

5.3.3. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

- entfällt -

5.3.4. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

- entfällt -

5.3.5. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

- entfällt -

5.4. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- entfällt -

5.5. Anlagen/Formblätter
5.5.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaß- nahme:							
	Auftragneh- mer:							
	(Name/An- schrift)							
Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B	
"A"								
"A"								

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.5.2. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- (1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchbarkeit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- (3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- (4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltstufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- (5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - (a) Hersteller oder Importeur,
 - (b) grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - (c) Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - (d) ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - (e) ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - (f) Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - (g) Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - (h) Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- (6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - (a) Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - (b) Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - (c) Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
 - (d) Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- (7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- (8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltstufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.

- (9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- (10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- (11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- (12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- (13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- (14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.)
- (15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- (16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- (17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.

5.5.3. Mustergliederung Entsorgungskonzept

- entfällt –

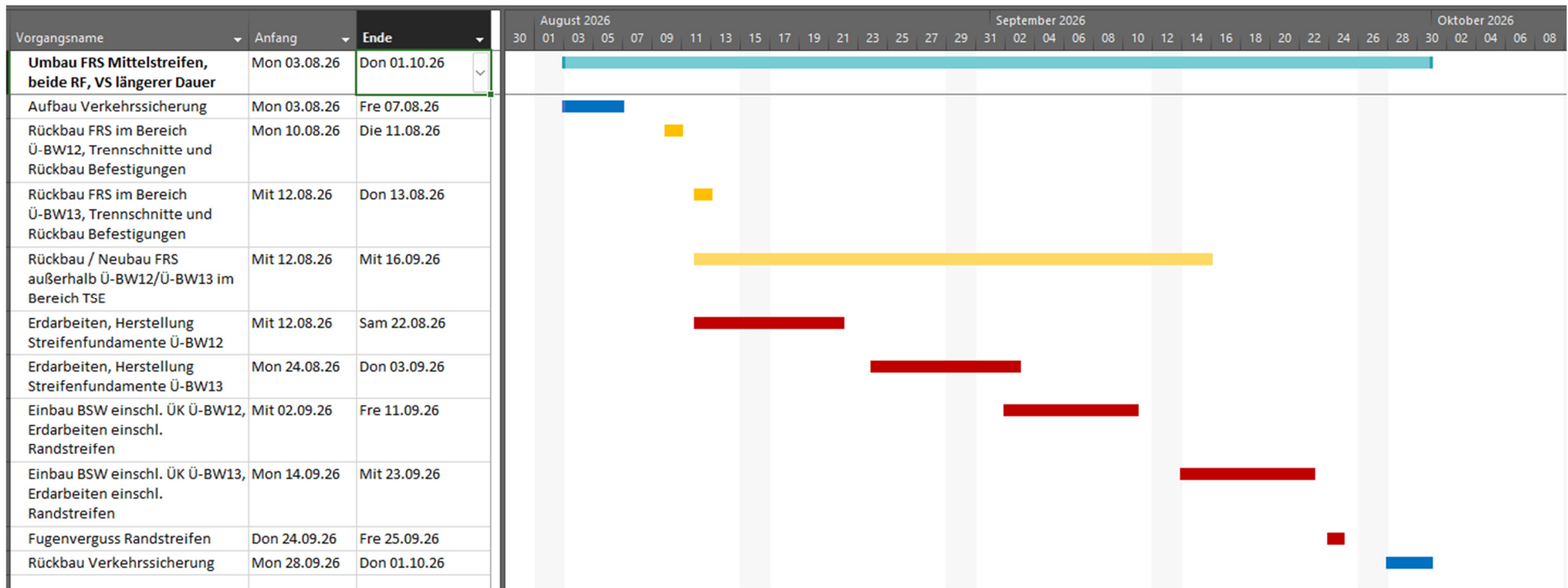
5.5.4. Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft

- entfällt –

5.5.5. Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte

- entfällt -

Anlage 1 - Bauzeitenplan



Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01				1	2	3	4
02	5	6	7	8	9	10	11
03	12	13	14	15	16	17	18
04	19	20	21	22	23	24	25
05	26	27	28	29	30	31	

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05							1
06	2	3	4	5	6	7	8
07	9	10	11	12	13	14	15
08	16	17	18	19	20	21	22
09	23	24	25	26	27	28	

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						


September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
01	28	29	30	31			

 Tage mit zu erwartendem hohem Verkehrsaufkommen, grundsätzlich sperrfrei

 Tage mit zu erwartendem hohem Verkehrsaufkommen, sperrfrei bis nach bzw. vor der Verkehrsspitze

 Schulferien in Sachsen

 Samstage in Ferienzeit

 **Sonn- und Feiertage**

 **Feiertage in angrenzenden Bundesländern**

06.01. Hl.dr.Kö. / 04.06.Frohnln. / 15.08.Mar.Himfirt. / 01.11.Allerhlg.

informativ sonstige Gesetzliche Feiertage PL
06.01./03.05./04.06./15.08./01.11./11.11.

informativ sonstige Gesetzliche Feiertage CZ
08.05./05.07./06.07./28.09./28.10./17.11



Arbeitsstelleninformationstafel



Maße in [mm]